

INFORMATIONSBLATT
Abteilung Rechtsvertretung Kinder und Jugendliche des
Geschäftsbereichs Soziales, Jugend und Familie (SJF) für
Unterhaltspflichtige*n

Die Abteilung Rechtsvertretung Kinder und Jugendliche des Geschäftsbereichs Soziales, Jugend und Familie Linz (als regionaler Kinder- und Jugendhilfeträger) ist derzeit zur Vertretung Ihres Kindes/Ihrer Kinder im Zusammenhang mit Unterhalt beauftragt.

Um den reibungslosen Ablauf unserer Tätigkeit zu gewährleisten, bitten wir Sie, nachstehende Anforderungen und Informationen genau zu lesen.

Wie geht es jetzt bzw. nach meinem Termin weiter?

- Wenn noch kein gültiger Unterhaltstitel vorliegt (bitte übermitteln Sie uns einen solchen Titel), versuchen wir zunächst, mit Ihnen einen Unterhaltsvergleich zu schließen.
- Dieser Unterhaltsvergleich ist sofort wirksam und kann auch exekutiert werden.
- Kommt kein Unterhaltsvergleich mit Ihnen zustande, stellen wir einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung beim zuständigen Bezirksgericht (Linz oder Urfahr). Dieses Verfahren kann für Sie mit Kosten verbunden sein.
- Wir haben auf Dauer und Ausgang dieses Gerichtsverfahrens keinen Einfluss.

Wie funktioniert die Unterhaltsbemessung?

Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Berechnung der Unterhaltshöhe \(Alimente\) \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at/Berechnung_der_Unterhaltshoe_(Alimente)_oesterreich.gv.at)

[Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt](#) (Unterhaltsrechner)

Was passiert, wenn sich meine (finanzielle) Situation ändert?

- Erhöht sich Ihr Einkommen: Wir ersuchen, uns dies mitzuteilen.¹
- Reduziert sich Ihr Einkommen:
 - Sie können einen Antrag beim zuständigen Gericht (Bezirksgericht Linz oder Urfahr) auf Herabsetzung des Unterhalts stellen.
 - Ein solcher Antrag setzt wesentliche Umstandsänderungen voraus (zB unverschuldet reduziertes Einkommen (etwa minus 10 %), zusätzliche Sorgepflichten, Haft, Übersiedlung des Kindes zu Ihnen, Erhöhung Ihrer Betreuungszeiten, etc.).
 - Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung haben Sie jedoch unverändert den vollständigen Unterhaltsbetrag in bisheriger Höhe zu leisten.
 - Sollten Sie mit Ihrem Antrag erfolgreich sein, passen Sie bitte Ihre Zahlungen laut neuem Beschluss an; wir dürfen jedoch den bis dahin von Ihnen zu viel geleisteten Unterhalt nicht an Sie zurückzahlen.²

¹ Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie sich der Gefahr der gerichtlichen Verfolgung nach Maßgabe des § 198 StGB aussetzen, wenn und soweit Sie ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

² Eine Aufrechnung gegen laufende Unterhaltsforderungen ist in der Regel nicht möglich.

Was passiert, wenn ich Zahlungsschwierigkeiten habe?

- Wenn Sie nicht zahlen, wird gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen (Exekutionsverfahren).
- Auf Ihr Ersuchen können wir mit Ihnen eine Ratenvereinbarung treffen, wenn Sie uns Ihre Leistungsfähigkeit nachweisen (Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Gehaltsnachweise des laufenden Jahres, etc.).
- Wenn Sie mit einer Rate und/oder der laufenden Unterhaltszahlung mehr als 10 Tage (Respiro) in Verzug geraten, tritt Terminverlust ein, sodass sämtliche noch ausstehenden Forderungen sofort fällig werden!

Kann Unterhalt in Form von Sonderbedarf gefordert werden?

- In Ausnahmefällen kann Sonderbedarf – neben dem monatlichen Unterhalt – für dringliche medizinische Erfordernisse oder sonstigen Förderbedarf (besondere Talente wie zB außergewöhnliche individuelle Begabung, etc.) im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit gefordert werden.
- Wenn der Unterhaltsbetrag über dem Regelbedarf liegt, so ist der Differenzbetrag zum Unterhalt bereits für den Sonderbedarf zu verwenden.
- Erst für die darüber hinaus gehenden Beträge kann ein Sonderbedarf gefordert werden!

Was ist, wenn sich die Kontaktausübung/Betreuung ändert?

- Ändert sich das Ausmaß der Anzahl Ihrer Betreuungstage, kann ein prozentueller Abzug bzw. Erhöhung vom Unterhaltsbetrag möglich sein.
- Melden Sie sich bitte, sollte sich bei der Anzahl Ihrer Betreuungstage etwas ändern!

Was, wenn die Unterhaltszahlungen über das Konto der Stadt Linz laufen (bei Zustimmung zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche durch die sonstige gesetzliche Vertretung)?

- Sobald Zahlungen bei uns einlangen, überweisen wir dieses Geld auf das Konto des*der Zahlungsempfänger*in:
 - Wir zahlen an zwei Tagen pro Woche aus, der Zahlungseingang auf dem Konto des*der Zahlungsempfänger*in kann sich daher etwas verzögern.
 - Es werden keine Barauszahlungen durchgeführt.
- Wenn keine Zahlungen bei uns einlangen (wenn Sie nicht oder nicht vollständig zahlen):
 - Sie erhalten grundsätzlich eine Mahnung.
 - Wenn Sie dann nicht zahlen, beantragen wir eine kostenpflichtige Exekution bei Gericht (dadurch entstehen zusätzlichen Kosten für Sie!).

Welche Mitteilungs- und Informationspflichten habe ich als Unterhaltsverpflichtete*r?

Wir ersuchen, uns rasch die Änderung wichtiger Umstände mitzuteilen (z.B. Änderung des Wohnortes, eines Namens der beteiligten Personen).

Was, wenn mein Kind Unterhaltsvorschüsse erhält?

Wenn Sie nicht zahlen und die Voraussetzungen nach den §§ 2 ff Unterhaltsvorschussgesetz erfüllt sind, hat der Bund Unterhaltsvorschüsse zu gewähren.

Dies ändert aber nichts daran, dass Sie dem Grunde nach weiterhin eine Unterhaltsverpflichtung trifft. Unterhaltszahlungen sind dann aber nur mehr an das Ihnen bekannt gegebene Konto der Stadt Linz zu leisten! Zahlungen an jemand anderen sind nicht schuldbefreiend!

Rückzahlung

Unterhaltsvorschüsse müssen grundsätzlich an den Bund zurückgezahlt werden! Wir veranlassen die Eintreibung der Forderungen des Bundes. Ihre Zahlungen an uns überweisen wir an den Bund.

Vertretung

Wir werden mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Unterhaltsvorschüsse des Bundes gewährt werden, automatisch alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (§ 9 Abs 2 UVG).

Ersatz zu Unrecht gezahlter Vorschüsse

Vorschüsse, die zu Unrecht gewährt wurden (durch unrichtige Angaben oder durch Verletzung Ihrer Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst), müssen Sie gegebenenfalls zurückzahlen!

Es kann auch sein, dass Ihr Kind die zu Unrecht erhaltenen Vorschüsse zurückzahlen muss.

Welche Mitteilungs- und Informationspflichten habe ich?

Sie müssen dem Gericht unverzüglich (sofort!) alle Gründe mitteilen, die auf den Unterhaltsvorschuss Einfluss haben können. Auf die konkreten Mitteilungs- und Informationspflichten werden Sie im Gerichtsbeschluss über die Unterhaltsvorschüsse hingewiesen.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen unserer gesetzlichen Zuständigkeit für alle Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe an etwaige Verfahrensbeteiligte übermittelt
- und im Magistrat Linz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über einen Zeitraum bis zu 30 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Tel: 0732 7070, E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link auf der Homepage der Kinder- und Jugendhilfe OÖ: kinder-jugendhilfe-ooe.at/144.htm

Fassung vom 31.12.2023